

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 08. Juli 2014

39. Stück

568. Curriculum für den Universitätslehrgang Library and Information Studies – Master of Science an der Universität Innsbruck
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 5)

Beschluss der Curriculum-Kommission vom 19.06.2014, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.06.2014:

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idgF und des § 38 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, idgF, wird verordnet:

**Curriculum für den
Universitätslehrgang Library and Information Studies – Master of Science
an der Universität Innsbruck**

§ 1 Bildungsziel und Qualifikationsprofil

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs verfügen über vertiefte, wissenschaftlich fundierte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich des Bibliotheks- und Informationswesens. Sie sind ausgebildet für höherqualifizierte Tätigkeiten in Bibliotheken und Informationseinrichtungen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs verfügen über betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten und sind in der Lage, Führungs- und Managementaufgaben in Bibliotheken und Informationseinrichtungen zu übernehmen. Sie setzen sich vertiefend mit ausgewählten Themen aus dem Bereich Bibliotheks- und Informationswesen auseinander. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden sowie eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Bibliotheks- und Informationswesen zu verfassen und zu präsentieren.

§ 2 Umfang und Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Davon werden die ersten 60 ECTS-AP im Rahmen des Universitätslehrgangs „Library and Information Studies – Grundlehrgang“ erworben.

§ 3 Zulassung und Aufnahmeverfahren

- (1) In den Universitätslehrgang können Personen aufgenommen werden, die ein im Inland oder Ausland abgeschlossenes Studium an einer postsekundären Bildungseinrichtung in einem Mindestausmaß von 180 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert haben.
- (2) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.
- (3) Informationen über das verpflichtende Auswahlverfahren werden auf der Homepage der Universität Innsbruck veröffentlicht. Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in den Universitätslehrgang aufgenommen sind und den Lehrgangsbeitrag entrichtet haben, werden vom Rektorat als außerordentliche Studierende an der Universität Innsbruck zugelassen.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltung ohne immanenten Prüfungscharakter

Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.

- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

1. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.
2. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets.
3. Proseminare (PS) führen interaktiv in die wissenschaftliche Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch fachliche Probleme. Sie vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.
4. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.

§ 5 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Die folgenden 60 ECTS-AP werden im Rahmen des Universitätslehrgangs „Library and Information Studies – Grundlehrgang“ erworben:

	Module und Abschlussarbeit	SST	ECTS-AP
1.	Pflichtmodul: Managementgrundlagen des Bibliotheks- und Informationswesens	4	4
2.	Pflichtmodul: Medien	4	4
3.	Pflichtmodul: Bibliothekarische Metadaten	9	9
4.	Pflichtmodul: Informationsressourcen und Information Retrieval	6	6
5.	Pflichtmodul: Informationsdienstleistungen	7	7
6.	Pflichtmodul: Rechtsgrundlagen	4	4
7.	Pflichtmodul: Projektmanagement	2	2
8.	Pflichtmodul: Berufspraxis	-	14
9.	Pflichtmodul: Präsentation der Abschlussarbeit	-	1
10.	Pflichtmodul: Wahlveranstaltungen	4	4
11.	Abschlussarbeit	-	5
	Summe	40	60

- (2) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 33 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Managementportfolio für das Bibliotheks- und Informationswesen	SST	ECTS-AP
a.	PS Strategische Planung in Bibliotheken und Informationseinrichtungen 1	2	3
b.	PS Informations- und Wissensmanagement	2	3
c.	PS Personalführung und Personalentwicklung	2	3
d.	UE Managementfabrik	2	3
	Summe	8	12
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen setzen Instrumente der strategischen Planung ein, bewerten Methoden und Konzepte des Informations- und Wissensmanagements und erproben Instrumente der MitarbeiterInnenführung im Rahmen von Fallbeispielen unter Berücksichtigung		

	des Gender Mainstreamings. Sie entwickeln im Rahmen eines Planspiels ein Lernportfolio zu einer Szenariobibliothek.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

2.	Pflichtmodul: Aktuelles Themenportfolio aus dem Bibliotheks- und Informationswesen	SST	ECTS-AP
a.	PS Trends in der Wissenschaftskommunikation	2	3
b.	PS Bibliotheks- und Informationsrecht 2	2	3
	Summe	4	6
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen erkennen die Rollen und Aufgaben von Bibliotheken im wissenschaftlichen Publikationsprozess, sie wenden bibliotheksrelevante Rechtsvorschriften auf aktuelle Fragestellungen und Fallbeispiele an und setzen die Methoden der quantitativen Untersuchung der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Vorgänge um.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Master-Seminar	SST	ECTS-AP
	SE Master-Seminar	2	4
	Summe	2	4
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen wenden Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens an. Sie erstellen ein Konzept und berichten über die Arbeitsfortschritte. Sie präsentieren die Ergebnisse und reflektieren diese in der Diskussion.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Verteidigung der Master-Thesis	SST	ECTS-AP
	Präsentation und Verteidigung der Master-Thesis vor einem Prüfungssenat	-	3
	Summe	-	3
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen präsentieren und verteidigen ihre Master-Thesis im Gesamtzusammenhang des Universitätslehrganges und in Bezug auf eine Befragung des wissenschaftlichen Umfelds.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Wahllehrveranstaltungen	SST	ECTS-AP
a.	VU Strategische Planung in Bibliotheken und Informationseinrichtungen 2	2	2
b.	VU Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	2	2
c.	UE BenutzerInnenforschung	1	1
d.	VU Bibliometrie und Szientometrie 2	2	2
e.	VO Informationsethik	1	1

f.	VO Methoden der Buchforschung	2	2
g.	VU Repository Management	2	2
h.	VU Englischsprachige Fachterminologie 2	1	1
i.	VU Aktuelle Schwerpunkte und Trends 2	2	2
	Summe Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-AP aus lit. a bis lit. i aus dem jeweiligen Angebot zu absolvieren. Die Lehrgangsleitung entscheidet nach pädagogischen und finanziellen Aspekten, welche Lehrveranstaltungen angeboten werden.	8	8
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen spezialisieren sich in einzelnen Gebieten des Bibliothekswesens, lösen Anwendungsbeispiele, setzen sich mit aktuellen Fragestellungen aus einzelnen Gebieten des Bibliothekswesens auseinander und reflektieren Entwicklungen im Bibliotheks- und Informationswesen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

§ 6 Master Thesis

- (1) Im Universitätslehrgang ist eine Master-Thesis im Umfang von 27 ECTS-AP zu verfassen. Die Master Thesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Master-Thesis ist aus einem oder mehreren der in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 (1+2+5) genannten Pflicht- und Wahlmodule zu wählen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Master-Thesis vorzuschlagen.
- (3) Die Absolventin oder der Absolvent hat der Lehrgangsleitung aus den zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie das mit ihr oder ihm akkordierte Thema für die Master-Thesis vorzuschlagen. Dieser Vorschlag kann frühestens ab dem Ende des ersten Semesters bei der Lehrgangsleitung eingereicht werden. Er gilt als angenommen, wenn ihm die Lehrgangsleitung ausdrücklich zustimmt oder ihn nicht innerhalb eines Monats untersagt.
- (4) Die Absolventin oder der Absolvent ist berechtigt, die Master-Thesis in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Ein Modul wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
Lehrveranstaltungsprüfungen sind:
 - a. Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Vorlesung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.
 - b. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen und/oder praktischen Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die Beurteilungskriterien sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Master-Thesis erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer.

- (3) Die Leistungsbeurteilung des studienabschließenden Moduls „Verteidigung der Master-These“ erfolgt in Form einer kommissionellen Defensio vor einem Prüfungssenat bestehend aus vier Personen, dem die Lehrgangsleitung und drei weitere Fachexpertinnen und Fachexperten angehören.

§ 8 Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ist nach der positiven Beurteilung aller vorgeschriebenen Prüfungen und der positiven Beurteilung der Master-These der akademische Grad „**Master of Science (Library and Information Studies)**“, abgekürzt „MSc“, zu verleihen.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2014/15 den Universitätslehrgang beginnen.
- (2) Studierende dieses Curriculums haben die Möglichkeit, den jeweiligen Universitätslehrgang innerhalb von 3 Jahren abzuschließen. Danach wird der jeweilige Universitätslehrgang geschlossen.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ (Aufbaulehrgang) (Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 06.07.2009, 106. Stück, Nr. 378 und vom 01.06.2005, 37. Stück Nr. 147) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2016 abzuschließen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Das Curriculum tritt einen Monat nach Kundmachung in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal